AEB – ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN FÜR MATERIAL- UND WARENLIEFERUNGEN

Firmenbuch: FN 310929z
LUKAS LANG BUILDING TECHNOLOGIES GmbH
UID-Nr.: ATU64159225
Firmenbuch-Gericht: Landesgericht St. Pölten
Firmensitz: An der Stadlhütte 1f, 3011 Purkersdorf
Gültigkeitsbeginn mit: 01.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. **Einleitende Bestimmungen**
2. **Vertragsabschluss**
3. **Lieferbedingungen**
4. **Erfüllungstermine**
5. **Lagerhaltung und Beistellung durch AG**
6. **Produkthaftung**
7. **Gewährleistung und Schadenersatz**
8. **Vertragsbeendigung**
9. **Zahlungskonditionen und Rechnungslegung**
10. **Betriebshaftpflichtversicherung**
11. **Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen**
12. **Unterlagen und Vertraulichkeit**
13. **Höhere Gewalt**
14. **Rechtswahl und Gerichtsstand**

Für alle Bestellungen von Lukas Lang Building Technologies GmbH (im Folgenden „AG“ genannt) gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart (Vertrag, Verhandlungsprotokoll), im Verhältnis zu Auftragnehmern (im Folgenden „AN“ genannt) die nachstehenden Bestimmungen als vereinbarter Vertragsbestandteil.

1. Einleitende Bestimmungen

Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Waren des AN oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung.
Im Falle eines Widerspruchs oder einer Unstimmigkeit haben Bestimmungen in Verträgen und/oder Verhandlungsprotokollen stets Vorrang vor den Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1
Anfragen des AG sind unverbindlich und verpflichten den AG zu keinerlei Entgelt oder Aufwandersatz für eine daraufhin erfolgende Angebotstellung aus welchem Rechtsgrund auch immer. Hingegen stellen Anfragen des AG lediglich Einladungen an Interessenten (potentielle AN) dar, ihrerseits Angebote an den AG zu richten.

2.2
Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die im Kopf der Anfrage vermerkten Anfragenummern enthalten. Angebote, die nicht die gegenständlichen Einkaufsbedingungen des AG vollumfänglich beinhalten oder ihrerseits auf AGB des AN verweisen, werden vom AG nicht angenommen

2.3
Durch die Abgabe seines Angebotes erklärt der AN unwiderruflich, dass alle in seinem Angebot enthaltenen Informationen richtig und vollständig sowie alle Voraussetzungen (einschließlich der vom AG geforderten oder gesetzlich vorgeschriebenen) zur Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen gegeben sind.
Ist der AN der Auffassung, dass die Ausschreibungsunterlagen des AG unklar oder fehlerhaft sind, so hat er unverzüglich, aber nicht später als innerhalb einer (1) Woche ab Erhalt der Ausschreibungsunterlagen und noch vor Legung seines Angebotes, den AG schriftlich über allfällige Mängel oder Bedenken zu verständigen und Lösungsvorschläge anzubieten.
Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, müssen die vom AN dem AG angebotenen Lieferungen, alle Materialien, Ausrüstungen, Nebenarbeiten, sowie jeglichen Arbeitseinsatz enthalten, die zu dem Auftragsumfang gemäß den technischen Unterlagen gehören und zur vollständigen Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

2.4
Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, sind bindend für den AN und können bis zum Ablauf von zwölf (12) Wochen ab Zugang beim AG von diesem angenommen werden.
Die Annahme des Angebotes wird wirksam mit nachweislichem Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung des AG beim AN ("Bestellung“). Die Annahme durch den AG kann auch per Telefax oder Email erfolgen. Der AN ist verpflichtet, den Zugang der Annahmeerklärung des AG durch unverzügliche Zusendung einer Bestätigung an den AG zu dokumentieren.
Diese Bestätigung beinhaltet keine bindende Erklärung, sondern dient ausschließlich der Dokumentation.

2.5
Sämtliche Verträge zwischen den Vertragsparteien werden ausschließlich in schriftlicher Form geschlossen und diese AEB sind deren untrennbarer Bestandteil und beginnen am Tag der Vertragsunterzeichnung zu gelten. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt.

2.6
Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den AG.

2.7
Die Haupterfordernisse des Auftrags sind:

- Auftragsnummer
- Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Revision
- Warenmenge und Preis
- Ort der Warenübernahme
- Verlangter Liefertermin

2.8
Der AG ist berechtigt eine Änderung des Liefergegenstands zu verlangen, und zwar von dessen Volumen und Ausführung. Die Folgen dieser Änderungen, vor allem im Zusammenhang mit Mehr- oder Minderkosten, sowie auch den Lieferterminen sind angemessen in Bezug auf die ursprünglichen Preisunterlagen und das Preislevel des Vertrags durch schriftliche Übereinkunft der Vertragsparteien anzupassen.

2.9
Zur vollständigen oder teilweisen Übergabe der vereinbarten Lieferungen durch den AN an weitere Subunternehmer bedarf es der schriftlichen Zustimmung des AG.

3. Lieferbedingungen
3.1
Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

3.2
Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung angeführten Lieferort. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

3.3
Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat
der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

3.4
Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

3.5
Der AN haftet für die Einhaltung der vereinbarten Termine, und sollte er aufgrund seines Verschuldens die festgelegten Termine nicht einhalten, ist der AG berechtigt, eine Vertrags-Strafe zu verlangen. Der vereinbarte Termin unterliegt im Falle einer Überschreitung ab einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe von 0,5 % vom Gesamtauftragswertes je angefangenem Kalendertag Verzuges, max. jedoch 5% vom Gesamtauftragswert. Eines Vorbehaltes der Vertragsstrafe bei Annahme der Erfüllung bedarf es nicht.
Verspäteter Vormaterialeingang entbindet den AN nicht von dieser Verpflichtung. Das Recht des AG, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
Der AG ist berechtigt, diesen der Vertragsstrafe entsprechenden Betrag nach Ausstellung der entsprechenden Rechnung gegen die Zahlung von Teilrechnungen oder die Endabrechnung zu verrechnen und diese Rechnungszahlungen in der so verminderten Höhe zu entrichten.

3.6
Der Versand hat nach den Anweisungen des AG zu erfolgen. Dieser ist bis zum Versandtag berechtigt, die Versandadresse zu ändern, wobei etwaige daraus resultierende Nebenkosten vom AG zu tragen sind. Angewiesene Versendungen im Sinne des Artikel 3.6 bewirken nicht den Gefahren- und Eigentumsübergang, der in Artikel 3.10 geregelt ist.

3.7
Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist Erfüllungsort für Lieferungen des AN die im Vertrag oder die in der maßgeblichen Bestellung angeführte Lieferadresse des AG.

3.8
Bei Versand ist dem AG vom AN ein Exemplar der Versandanzeige unter genauer Anführung der Bestellzeichen zu übermitteln. Ein weiteres Exemplar der Versandanzeige hat so rechtzeitig an die Versandadresse zu gehen, dass die für den Empfang der Lieferung erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Erforderlichenfalls ist der Versand auch, sobald der genaue Versandtermin bestimmt ist, per E-Mail oder mittels Fax anzuzeigen.

3.9
In allen Versandpapieren sind die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Kommission des AN, die Menge, die technische Bezeichnung und alle sonst erforderlichen Hinweise anzugeben.

3.10
Die Gefahr und das Eigentumsrecht an den vom AN zu erbringenden Lieferungen gehen mit vollständiger Übergabe an den AG am Erfüllungsort auf diesen über. Der AN trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten (z.B. Lohnfertiger) an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Teillieferungen – auch wenn diese vertraglich vereinbart waren –, wie auch die Ingebrauchnahme von Teillieferungen durch den AG bewirken keinen Gefahrenübergang. Der AG lehnt einen Eigentumsvorbehalt des AN ausdrücklich ab.

3.11
Der AN hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Spezifikationen des AG so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für den AG bestimmt zu kennzeichnen. Der AN haftet für sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung zurückzuführen sind.

4. Erfüllungstermine
Der AN nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine durch den AN für den AG eine wesentliche Vertragspflicht des AN ist. Verfrühte Lieferversuche des AN bedürfen des ausdrücklichen schriftlichen Einverständnisses des AG, ansonsten bewirkt auch ihre Empfangnahme durch den AG keine Annahme als Erfüllung (keine Vertragserfüllung).
Der AN ist verpflichtet, sollten Gründe für eine Verzögerung eintreten, diese dem AG unverzüglich

schriftlich unter nachvollziehbarer Angabe der voraussehbaren Verzögerungsumstände bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe entbindet den AN nur dann von Schadenersatzpflichten, wenn die Verzögerung nachweislich durch das Verschulden des AG oder durch Höhere Gewalt (gemäß Definition in Artikel 14) eingetreten ist.

5. Lagerhaltung und Beistellung durch AG

5.1

Vom AG beigestelltes Material bleibt dessen Eigentum und ist vom AN unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von dessen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum des AG zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom AN zu ersetzen.
Der AN kann periodisch nach Aufforderung durch den AG einer Bestandsaufnahme unterzogen werden. Solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt, ist diese unentgeltlich zu erfolgen.
Zwischenzeitlich auftretende Bestandsänderungen sind unverzüglich vom AN dem AG bekanntzugeben.
Verarbeitet der Auftragsnehmer das beigestellte Material, so erfolgt diese Tätigkeit für uns. Wir werden unmittelbar Eigentümer der hierbei entstandenen neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht uns Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

5.2

Das beigestellte Material ist bei Übernahme auf Menge und äußere Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem AG unmittelbar schriftlich zu melden und auf dem Frachtbrief zu notieren.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an den empfangsbevollmächtigten Vertreter (z.B. Lohnfertiger) des AG über.

6. Produkthaftung

6.1

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

6.2

Der Lieferant übernimmt in den Fällen des Artikel 7.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.

7. Gewährleistung und Schadenersatz

7.1

Der AN leistet dafür Gewähr und steht schadenersatzrechtlich dafür ein, dass seine Lieferungen eine ordnungsgemäße und sorgfaltsgemäße Beschaffenheit und Ausführung aufweisen, der Bestellung, allen geltenden Rechtsvorschriften, den zur Anwendung kommenden Normen des AG, den einschlägigen Standards und dem Stand der Technik entsprechen. Der AN hat die Eignung der gemäß dem Vertrag oder einer Bestellung zur Anwendung kommenden Normen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften zu prüfen und den AG noch vor Leistungserbringung erforderlichenfalls vor Hindernissen der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung zu warnen (Warnpflicht).
Die Gewährleistung des AN gilt sowohl für alle offenen Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist, als auch für alle versteckten Mängel, die innerhalb der in Artikel 7.5 vorgeschriebenen Gewährleistungsfrist für versteckte Mängel entdeckt werden.

7.2

Unbeschadet weiterer Rechte des AG oder jeglicher Gewährleistungspflichten des AN trifft den AN die unverzügliche Pflicht, alle Teile, die infolge Konstruktions-, Material- oder anderer Fehler gänzlich oder teilweise schadhaft sind, auszutauschen oder solche Mängel auf eigene Kosten, inbegriffen der Kosten für Fehlersuche, Montagen, Prüfungen, Fracht usw., zu beheben. Der AN hat außerdem auf eigene Kosten jene Lieferungen noch einmal zu erbringen, die sich hinsichtlich Qualität oder Quantität als ungeeignet für die Vertragserfüllung erwiesen haben.
Der AN hat den AG schadlos zu halten und ihm alle Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die durch solche Mängel oder deren Behebung verursacht wurden (unbeschränkt einschließlich von Behörden verhängter Strafen und Ansprüche Dritter gegen den AG).

7.3

Kommt der AN seinen Pflichten nach Artikel 7 nicht unverzüglich nach, so ist der AG berechtigt, nach einer angemessenen Frist die Mängel bzw. Schäden auf Kosten des AN zu beheben. Der AG ist berechtigt, sofort und fristlos die Mängel oder Schäden auf Kosten des AN zu beheben, wenn deren Behebung für den AG dringlich (insbesondere im Zusammenhang mit Leistungen oder Lieferungen anderer Auftragnehmer des AG) erscheint.

7.4

Dem AG steht es im Rahmen der Gewährleistungsrechte frei, Verbesserung, Austausch, Preisminderung und/oder Wandlung zu begehren. Das Recht auf Wandlung des Vertrages hat der AG allerdings nur bei nicht geringfügigen Mängeln. Im Hinblick auf seine Schadenersatzrechte hat der AG die Wahl, Geldersatz, Verbesserung oder Austausch zu fordern.

7.5

Die Gewährleistungsfrist beginnt im Zeitpunkt der vollständigen Übergabe der Lieferung an den AG, die den geltenden vertraglichen Bestimmungen uneingeschränkt zu entsprechen hat. Teillieferungen sowie die Ingebrauchnahme von Teillieferungen durch den AG wirken nicht fristauslösend. Für den verbesserten Teil beginnt die Gewährleistungsfrist mit vollständiger Übergabe des verbesserten Teils.
Wenn hinsichtlich ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften versteckte Mängel nach vollständiger Übergabe der Lieferung/Verbesserung auftreten, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Erkennbarkeit dieser versteckten Mängel.
Für den Fall, dass zwischen AG und AN ausdrücklich nichts Abweichendes vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorschreiben, beträgt die Gewährleistungsfrist drei (3) Jahre.
Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Übergabe der Lieferung vorhanden waren.
Damit ein Gewährleistungsanspruch nicht verjährt, muss der AG den AN über etwaige Mängel innerhalb der jeweils geltenden Gewährleistungsfrist schriftlich benachrichtigen. Darüber hinaus ist der AG nicht verpflichtet, Mängel in diesem Zeitraum gerichtlich geltend zu machen, jedoch hat er das Recht, dem innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist nachzukommen.

Das Recht des AG, Mängel mittels Einrede zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt. Sind die vom AN gelieferten Waren und/oder erbrachten Leistungen dazu bestimmt, mit oder ohne Verarbeitung vom AG weiterveräußert zu werden, so hat der AN solange Gewähr zu leisten, bis auch die Gewährleistungsverpflichtung des Bestellers im Vertragsverhältnis mit seinem Auftraggeber endet.

7.6
Die kaufmännische Rügeobliegenheit und ihre Rechtsfolgen gemäß § 377 UGB sowie das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369ff UGB werden abbedungen. Abbedungen wird auch die Bestimmung des § 351 UGB (Verkürzung über die Hälfte).

7.7
Ausdrücklich über Verlangen und ausdrücklichem Wunsch des AG wird der AN auch seine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der AN gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den AG abtreten. In diesem Fall wird der AN, soweit der AG aus dieser Abtretung Befriedigung erhält, von seinen eigenen Verpflichtungen frei. Ein Recht auf Abtretung kann der Lieferant daraus nicht ableiten.

7.8
Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen

8. Vertragsbeendigung
8.1
Der AG ist berechtigt, bei Verletzung einer für ihn wesentlichen Vertragspflicht den Vertrag zur Gänze oder zum Teil mit sofortiger Wirkung zu beenden.
Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung bleiben von einer solchen Beendigung unberührt. Es steht dem AG frei, (a) vertragswidrig (z.B. unvollständig, verspätet, mangelhaft) angebotene Lieferungen des AN anzunehmen und daraufhin Gewährleistung und/oder Schadenersatz zu fordern, (aa) den/die umgehende/n Austausch/Verbesserung der vertragswidrig angebotenen Lieferungen zu verlangen, oder (aaa) ohne weiteres vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

8.2
Der AG ist berechtigt, den Vertrag – zum Teil oder zur Gänze – schriftlich, in den folgenden Fällen zu beenden:
(a) Mit sofortiger Wirkung, falls der AN seine Berechtigung oder Qualifizierung zur Erfüllung des Vertrages verliert oder insolvent wird, oder über das Vermögen des AN das Konkursverfahren oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wird (soweit eine Beendigung wegen Insolvenz nicht Einschränkungen nach zwingendem nationalen Insolvenzrecht unterliegt);
(b) gemäß den in Artikel 13 beschriebenen Umständen (Höhere Gewalt).

8.3
Die bis zur erfolgten Beendigung nachweislich bereits vom AN erbrachten Lieferungen sind vom AG dann zu vergüten, wenn diese zu einem klaren, eindeutigen und andauernden Vorteil für den AG geführt haben. Die Vergütung dieser Lieferungen erfolgt durch Aliquotierung des mit dem AN vereinbarten Entgelts gemäß der vereinbarten Entgeltmodalitäten. Über diesen Punkt hinausgehende Ansprüche des AN – insbesondere auf Schadenersatz – sind bei einer gänzlichen oder teilweisen Vertragsbeendigung gemäß diesem Punkt ausgeschlossen.

9. Zahlungskonditionen und Rechnungslegung
9.1
Der im Vertrag vereinbarte Preis ist ein Festpreis und schließt die Lieferung "frei Bestimmungsort" ein. Mit dem Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung an der vom AG genannten Empfangsstelle abgegolten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.2
Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

9.3
Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Lieferung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.

9.4
Die Zahlungsüberweisungen des AG erfolgen – EDV-unterstützt – einmal wöchentlich mittels Überweisung, Scheck, Brutto-Netto-Wechsel oder Überrechnung der Mehrwertsteuer. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn in jener Woche, in der die Skonto- bzw. Nettozahlungsfrist endet, der Überweisungsantrag bei der Bank einlangt bzw. der Scheck oder Wechsel zur Post gegeben wird bzw. der Überrechnungsantrag beim Finanzamt einlangt
Der Beginn der Skontofrist ist der Zeitpunkt des Zuganges der Rechnung beim AG. Falsch adressierte bzw. nicht prüffähige Rechnungen setzen die Skonto- und Zahlungsfrist nicht in Gang.

9.5
Der AG ist berechtigt, im Insolvenzfall des AN, sofern eine Vertragsauflösung nicht möglich ist, die Zahlungsmodalitäten bzw. die Modalitäten der Leistungserbringung/Lieferung einseitig anzupassen und neu festzusetzen.

9.6
Alle Zahlungen des AG an den AN erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten kein Anerkenntnis einer Forderung, weder der Höhe noch dem Grunde nach.

9.7
Falls der AN nicht binnen sechs (6) Wochen nach Absendung bzw. Anweisung der Schlusszahlung des AG einen schriftlichen und begründeten Widerspruch erhebt, gelten alle Forderungen des AN gegen den AG aus dem gegenständlichen Geschäftsfall als getilgt.

9.8
Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, werden Rechnungen in EUR bezahlt.
Alle Rechnungen für Zahlungszwecke sind per Post an den Sitz des AG zu senden. Bestellnummer, und Bestellbezeichnung sind in der Rechnung anzuführen. Bei Auslandslieferungen sind zusätzlich zwei (2) Kopien den Versandpapieren beizulegen. Der AG behält sich vor Rechnungen abzulehnen, die diese Informationen nicht enthalten.

9.9
Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten Festpreise.

9.10
Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der AG kann in einem solchen Fall pauschal 2% des Fakturabetrages für zusätzlichen Manipulationsaufwand einbehalten.

10. Betriebshaftpflichtversicherung
Der AN ist verpflichtet, über eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Lieferung verbundenen Risiken angemessene Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen und hat deren Bestand dem AG auf dessen Wunsch vor Beginn der Auftragserfüllung nachzuweisen. Widrigenfalls gerät der AN in Verzug und der AG ist berechtigt, die Lieferung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen. Die Beurteilung, ob den vorgelegten Versicherungsbestätigungen eine dem Gegenstand des Auftrages und den mit der Erbringung der Lieferung verbundenen Risiken angemessene Deckung zu entnehmen ist, steht dem AG alleine zu.

11. Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen
Jede Vertragsergänzung oder Vertragsänderung bedarf zwingend der Schriftform, wobei das den Änderungsauftrag zusammenfassende Schreiben ausdrücklich als solches bezeichnet werden muss. Dies gilt auch bei einem Verzicht auf die Schriftform. Die Erklärung mittels Telefax genügt diesem Formerfordernis, die Erklärung mittels E-Mail hingegen nicht.

12. Unterlagen und Vertraulichkeit
12.1
Alle dem AN vom AG zur Verfügung gestellten Normen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen, Vorschriften und dgl. sowie Modelle und Werkzeuge verbleiben im Eigentum des AG und sind nach Aufforderung durch den AG unverzüglich zurückzustellen. Sie dürfen weder kopiert, gespeichert oder auf sonstige Weise beim AN in jeglicher Gestalt verbleiben, noch darf der AN diese Dritten zur Verfügung stellen oder zugänglich machen oder für andere Zwecke als die der Erfüllung von gesetzlichen (vertraglichen) Pflichten gegenüber dem AG verwenden. Ein wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht des AN ist ausgeschlossen.

12.2
Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG (oder in dessen Auftrag durch Dritte) oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Sind Weitergaben von Informationen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend notwendig, so hat der AN zuvor von diesen eine Vertraulichkeitserklärung, die für den AG mindestens so günstig ist wie die nach den hier dargelegten Bestimmungen, einzuholen. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Leute gegen die Vertraulichkeitspflicht einzustehen und den AG vollkommen schad- und klaglos zu halten.
Auskünfte über das Bestehen, den Inhalt und Fortschritt des Projekts bedürfen zuvor der schriftlichen Genehmigung des AG. Insbesondere sind öffentliche Stellungnahmen und Erklärungen sowie jeder Kontakt mit Presse, Rundfunk, Fernsehen oder sonstigen Medien erst nach vorausgehender schriftlicher Genehmigung und Abstimmung des Inhalts mit dem AG zulässig.
Eine Aufnahme des AG in die Referenzliste des AN, insbesondere auf seiner Website oder in Werbematerialien, bedarf ebenfalls zuvor der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AN ist nicht berechtigt, die für den AG oder mit ihm verbundenen Unternehmen geschützten Marken oder sonstigen Kennzeichen zu verwenden. Sonstige gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtungen, insbesondere aus nationalen Datenschutzgesetzen resultierende Pflichten des AN, bleiben uneingeschränkt anwendbar.

13. Höhere Gewalt
Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand
Auf Verträge, die auf Basis dieser Einkaufsbedingungen geschlossen wurden, inklusive aller Aspekte ihres Abschlusses, ihrer Gültigkeit und Geltendmachung kommt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen zur Anwendung. Überdies ist die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens ausdrücklich ausgenommen.
Für sämtliche Streitigkeiten aus den gegenständlichen Einkaufsbedingungen und dem darauf basierenden Vertrag einschließlich dem vorvertraglichen Schuldverhältnis oder sonstiger Rechtsverhältnisse zwischen dem AG und dem AN, insbesondere auch für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zustandekommen, der Beendigung, Auflösung, Unwirksamkeit und Rückabwicklung, wird die ausschließliche Zuständigkeit der für Handelssachen in Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichte vereinbart, soweit nichts Abweichendes geregelt.